



Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, welche im Bundesblatt veröffentlicht wird.

Bern, 04.03.2022

**Übergangsbestimmung zum
Vorentwurf des Bundesgesetzes über den Einsatz elektronischer
Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBaG)**

Vernehmlassung vom 11. August 2021 bis zum 11. November 2021

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage	3
2 Gegenstand des Vernehmlassungsentwurfs	3
3 Ergebnisse der Vernehmlassung	4
3.1 Gesamtbeurteilung der Vorlage	4
3.2 Zusammenfassung der Vernehmlassungsantworten und hauptsächliche Kritikpunkte	5
3.2.1 Zielsetzung und Stossrichtung der Übergangsbestimmung	5
3.2.2 Allgemeine Bemerkungen zum Vorentwurf	5
3.3 Anträge und Bemerkungen zum Vorentwurf	7
3.3.1 Vorbemerkung	7
3.3.2 Anträge und Bemerkungen zu Artikel 16 ^{bis} VE EMBaG	7
3.3.2.1 Absatz 1	7
3.3.2.2 Absatz 2	8
3.3.2.3 Absatz 3	9
3.3.2.4 Absatz 4	9
4 Anhang	12
4.1 Kantone / Cantons / Cantoni	12
4.2 In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell'Assemblea federale	13
4.3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faïtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna	14
4.4 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faïtières de l'économie qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dell'economia	14
4.5 Weitere interessierte Kreise – Stellungnahmen auf Einladung / autres milieux concernés – avis sur invitation / altre cerchie interessate – commenti su invito	14
4.6 Weitere interessierte Kreise – Spontane Stellungnahmen / autres milieux concernés – commentaires spontanés / altre cerchie interessate – commenti spontanei	15

1 Ausgangslage

In Ergänzung zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (VE-EMBaG), zu dem bereits ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt wurde¹, hat der Bundesrat am 11. August 2021 eine Übergangsbestimmung sowie den erläuternden Bericht verabschiedet und das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) beauftragt, ein zusätzliches Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 11. November 2021. Die Liste aller Vernehmlassungsteilnehmenden mit den nachfolgend verwendeten Abkürzungen findet sich im Anhang. Es sind 39 Stellungnahmen eingegangen:

39	Total eingegangene Stellungnahmen
25	Kantonsregierungen
4	Parteien
1	Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
3	gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft
2	andere Verbände der Wirtschaft
1	Ausserparlamentarische Kommissionen
2	Andere interessierte Organisationen
1	Unternehmen

Die Stellungnahmen sind auf der Publikationsplattform des Bundesrechts «Fedlex» aufgeschaltet².

2 Gegenstand des Vernehmlassungsentwurfs

Ziel der in den Vorentwurf EMBaG als neuen Artikel 16^{bis} ergänzend eingefügten Gesetzesbestimmung ist es, die Rahmenbedingungen zu regeln, unter denen sich der Bund zur Anschubfinanzierung von Projekten der Agenda «Nationale Infrastrukturen und Basisdienste Digitale Verwaltung Schweiz» verpflichtet.

Im März 2021 wurde die Agenda «Nationale Infrastrukturen und Basisdienste Digitale Verwaltung Schweiz» (im Folgenden: Agenda DVS) erstellt³. Mithilfe dieser Agenda DVS werden die Ambitionen im Bereich der Digitalen Verwaltung von Bund und Kantonen gemeinsam festgelegt und damit Schlüsselprojekte rasch angestossen und der Aufbau der Digitalen Verwaltung substanziell vorangetrieben. Die Agenda DVS wird weiter ausgearbeitet und mit konkreten Projekten verfeinert. Um die Schaffung von Infrastrukturen und Basisdiensten für die Abwicklung von elektronischen Prozessen zu beschleunigen, hat der Bundesrat am 11. Juni 2021 für die Finanzierung der Agenda DVS zusätzliche Mittel von insgesamt 15 Millionen Franken für die Jahre 2022 und 2023 beschlossen.

Um die Finanzierung der Agenda DVS über das Jahr 2023 hinaus zu gewährleisten, soll mit der Übergangsbestimmung eine Grundlage für eine Anschubfinanzierung durch den Bund geschaffen werden. Die Übergangsbestimmung ist auf die Jahre 2024 bis 2027 befristet. In der Folge sollte die Organisation DVS etabliert und eine Anschubfinanzierung nicht mehr notwendig sein.

Nicht Gegenstand dieser Vorlage sind die Ergebnisse aus dem aus Vertretern aller Staatsebenen zusammengesetzten Projekt «Digitale Verwaltung: Projekt zur Optimierung der bundesstaatlichen

¹ Vernehmlassung vom 11. Dezember 2020 bis 25. März 2021.

² www.fedlex.admin.ch > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2021 > EFD

³ Die Agenda DVS wurde in enger Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle von E-Government Schweiz (inkl. E-Government Koordinator Bund), der Fachstelle der Schweizerischen Informatikkonferenz (SIK) sowie Fachleuten von Bund, Kantonen und Gemeinden entwickelt.

Steuerung und Koordination». Während im Projekt «Digitale Verwaltung» etappenweise eine Zielorganisation aufgebaut werden soll, welche gegebenenfalls auch eine Anpassung der verfassungsrechtlichen Grundlagen notwendig macht, sollen im EMBaG punktuell die notwendigen und in der bestehenden verfassungsrechtlichen Ordnung möglichen Grundlagen geschaffen werden. Ob und wie weit das EMBaG als Grundlage für die Umsetzung des Projektes «Digitale Verwaltung» dienen kann und wie es gegebenenfalls anzupassen ist, wird im Rahmen der Rechtsabklärungen bei der Umsetzung des Projektes zu analysieren sein.

3 Ergebnisse der Vernehmlassung

3.1 Gesamtbeurteilung der Vorlage

33 Vernehmlassungsteilnehmende und damit mehr als vier Fünftel der Vernehmlassungsteilnehmenden **begrüssen grundsätzlich den Vorentwurf der Übergangsbestimmung**:

Total positiv (von insgesamt 39 eingegangenen Stellungnahmen)	33
Kantonsregierungen	23
Parteien	3
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	1
gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	2
andere Verbände der Wirtschaft	2
Ausserparlamentarische Kommissionen	-
Andere interessierte Organisationen	2
Unternehmen	-
Einzelpersonen	-

2 Vernehmlassungsteilnehmende haben sich ausdrücklich **gegen den unterbreiteten Vorentwurf der Übergangsbestimmung ausgesprochen**:

Total negativ (von insgesamt 39 eingegangenen Stellungnahmen)	2
Kantonsregierungen	2
Parteien	-
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	-
gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	-
andere Verbände der Wirtschaft	-
Ausserparlamentarische Kommissionen	-
Andere interessierte Organisationen	-
Unternehmen	-
Einzelpersonen	-

Folgende Vernehmlassungsteilnehmende haben explizit auf eine Stellungnahme verzichtet:
SAV, WEKO.

Die Rückmeldungen der Vernehmlassungsteilnehmenden zum Vorentwurf der Übergangsbestimmung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

3.2 Zusammenfassung der Vernehmlassungsantworten und hauptsächliche Kritikpunkte

3.2.1 Zielsetzung und Stossrichtung der Übergangsbestimmung

23 Kantone (ZG, BE, GR, ZH, GL, OW, NW, AG, LU, SO, AI, NE, SZ, SG, VS, SH, FR, AR, JU, BL, TG, BS, TI), **3 Parteien** (SPS, FDP, Die Mitte), **4 Verbände der Wirtschaft** (economiesuisse, SGV, FER, Centre Patronal), der **SSV** und **2 Organisationen** (eGov-Schweiz, eAHV/IV) begrüßen grundsätzlich die Vorlage.

Die befürwortenden Kantone bringen insbesondere vor, dass mit der gemeinsamen Finanzierung der Agenda der Digitalen Verwaltung Schweiz (DVS) durch den Bund und die Kantone die Entwicklung dringend erforderlicher Basisdienste und Infrastrukturen (bspw. elektronische Identifizierungsdienste) vorangetrieben sowie deren Einführung bei den Gemeinwesen vorbereitet werde. Namentlich die Beteiligung der Kantone an der Festlegung der Agenda und der Finanzierung der verschiedenen Projekte werde begrüsst. Es sei davon auszugehen, dass sich bei einer gemeinsamen Finanzierung und Bereitstellung von Projekten für alle beteiligten Akteure ein erhebliches Synergiepotenzial ergebe. Aus ihrer Sicht sei das EMBaG das geeignete Gefäss, um die Anschubfinanzierung des Bundes zu regeln. Mit der vorgeschlagenen Lösung könne die Anschubfinanzierung im Sinne eines kooperativen Ansatzes rasch und pragmatisch umgesetzt werden. Ohne eine gesicherte Finanzierung würden sich die Fortschritte bei der konkreten Umsetzung von E-Government erheblich verlangsamen.

Positiv gewertet wird von den weiteren befürwortenden Vernehmlassungsteilnehmenden insbesondere die mit der vorgeschlagenen Übergangsbestimmung verbundene Stärkung des kooperativ föderalistischen Ansatzes zwischen Bund und Kantonen im Bereich der Digitalisierung des öffentlichen Sektors. Im Rahmen einer engen Zusammenarbeit über alle institutionellen Ebenen hinweg und durch das gemeinsame Festlegen von priorisierten Projekten liessen sich praxisorientierte Lösungen finden.

Der Vorentwurf der Übergangsbestimmung stösst in der unterbreiteten Form auf Ablehnung bei **2 Kantonen** (GE, VD). Beide Kantone rufen in Erinnerung, dass sie bereits in der vorangegangenen Vernehmlassung den Vorentwurf des EMBaG insgesamt abgelehnt hätten. Die Hinzufügung der neuen Übergangsbestimmung ändere nichts an ihrer Haltung. In der Überzeugung, dass eine Zusammenarbeit und ein Erfahrungsaustausch zwischen den verschiedenen Ebenen des Bundesstaates unerlässlich sei, um die Digitalisierung der Verwaltungen zu begleiten, befürwortet der **Kt. VD** den partnerschaftlichen Ansatz «Digitale Verwaltung Schweiz» (DVS), solange er in seiner aktuellen Form vorliege, d.h. in Form einer politischen Plattform ohne verbindliche Kompetenzen, die auf die Entwicklung gemeinsamer Standards abziele. Im Bewusstsein, dass der Bund eine gesetzliche Grundlage für seine - insbesondere finanzielle - Beteiligung an DVS benötige, könnte der Kt. VD eine Bestimmung unterstützen, die den Wortlaut der in die Vernehmlassung gegebenen Bestimmung übernimmt (Aufteilung der DVS-Finanzierung nach einem Schlüssel von zwei Dritteln für den Bund und einem Drittel für die Kantone auf freiwilliger Basis). Der Kt. VD bekräftigt seine Ablehnung einer Weiterentwicklung von DVS, die zu einer Plattform mit der Kompetenz, die Kantone zur Anwendung der von ihr beschlossenen Normen zu zwingen (Stufe 2), oder zu einer souveränen Behörde (Stufe 3) führen würde.

Die restlichen vier Vernehmlassungsteilnehmenden haben sich nicht ausdrücklich für oder gegen den Vorentwurf der Übergangsbestimmung positioniert.

3.2.2 Allgemeine Bemerkungen zum Vorentwurf

Aus Sicht von **4 Kantonen** (LU, GE, TG, BS) greife der zeitliche Rahmen der Anschubfinanzierung von vier Jahren (2024–2027) zu kurz. Digitalisierungsprojekte in der öffentlichen Verwaltung wür-

den sich als sehr langwierige Vorhaben darstellen. Daher regt der **Kt. LU** an, die Dauer der Anschubfinanzierung um mindestens zwei auf sechs Jahre zu erhöhen. Der begrenzte Finanzierungszeitraum lasse die Herausforderungen außer Acht, die mit der längerfristigen Finanzierung der Instandhaltung und Weiterentwicklung der digitalen Infrastruktur und der durch die DVS-Projekte geschaffenen Basisdienste verbunden seien. Es sei gemäss dem **Kt. GE** daher wichtig, diese Fragen rasch anzugehen, um eine dauerhafte Finanzierung der Infrastruktur und der Basisdienste in Betracht zu ziehen. Der **Kt. TG** bringt in diesem Zusammenhang vor, dass nicht klar sei, wie entsprechend angeschobene Projekte nach 2027 finanziert würden. Laut dem **Kt. TG** sollte daher nicht die Anschubfinanzierung geregelt werden, sondern die Finanzierung an sich. Auch der **Kt. BS** geht davon aus, dass die «Digitalisierungsoffensive» bzw. die Etablierung der Digitalen Verwaltung Schweiz binnen vier Jahre nicht abgeschlossen sein werde, weshalb die weitere Regelung der Finanzierungsbeteiligung des Bundes rasch an die Hand zu nehmen sei.

Die **FDP** und **economiesuisse** hingegen weisen bereits jetzt vorbeugend auf die Gefahr der etwaigen Verstetigung einer solchen Finanzierung hin. Die FDP fordert, dass nach Ablauf dieser Übergangsbestimmung keine weitere Anschubfinanzierung mehr notwendig sein werde. Laut **economiesuisse** solle die Anschubfinanzierung eine Starthilfe bleiben, die in jedem Fall bis 2027 befristet sei. Mögliche Anschlussbegehren, etwa bei den Betriebs- und Unterhaltskosten neuer Systeme, müssten unter Berücksichtigung des jeweiligen Nutzens separat neu beurteilt werden. Mitnahmeeffekte und andere unerwünschte Nebenwirkungen müssten nach besten Möglichkeiten vermieden werden.

Der **Kt. AI** bringt vor, dass der Vorentwurf EMBaG bereits die Möglichkeit einer finanziellen Beteiligung des Bundes an Projekte oder Organisationen (Art. 5 bis Art. 8 VE-EMBaG) enthalte. Indem der Bundesrat vorschlage, in Artikel 16^{bis} VE-EMBaG eine Übergangsbestimmung für die Anschubfinanzierung in den Jahren 2024 bis 2027 einzufügen, bringe er zum Ausdruck, dass er für diese Zeit zusätzlich zur ordentlichen Finanzierung nach Artikel 5 bis Artikel 8 VE-EMBaG Mittel einsetzen wolle. Das Verhältnis zwischen ordentlicher Beitragsleistung und Beitragsleistung im Rahmen der Anschubfinanzierung sei jedoch unklar. Nach ihrer Auffassung sei die Anschubfinanzierung zusätzlich zu den ordentlichen Beiträgen zu leisten. Hierfür sei aber eine Klärung nötig, welche Teile der Agenda ordentlich finanziert werden und welche zusätzlich unter dem Titel der Anschubfinanzierung unterstützt würden. Artikel 16^{bis} VE-EMBaG sei in diesem Sinne umzuformulieren.

Die **SVP** hinterfragt kritisch, mit welchen Zahlen der Bundesrat belegen wolle, wie viel Geld durch diese neue Organisation genau eingespart werden solle, und aus welchen Detail-Gründen die Anschubfinanzierung der DVS ab 2027 nicht mehr notwendig sein solle. In diesen Punkten erwarte sie vom Bundesrat eine klare Stellungnahme. Und sie bleibe kritisch bezüglich der Sicherheit persönlicher Daten, namentlich wenn es um die «behördenübergreifende digitale Identifikation» (gemäss Seite 6 des erläuternden Berichtes des Bundesrats) gehe. Auch hier erwarte die SVP eine klare Stellungnahme des Bundes.

Der **Kt. TG** erinnert an seine bereits im Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf EMBaG geäusserte Ansicht, wonach eine genügende verfassungsmässige Grundlage für das EMBaG fehle.

Laut dem **Kt. SG** handle es sich beim geplanten Artikel 16^{bis} VE-EMBaG in legislatischer Hinsicht nicht um eine Übergangsbestimmung. Übergangsbestimmungen würden Sachverhalte an der Schnittstelle zwischen altem und neuem Recht regeln, was vorliegend nicht der Fall sei. Vielmehr gehe es systematisch darum, für einen begrenzten Zeitraum nach Vollzugsbeginn des Gesetzes eine Konkretisierung bzw. Umsetzung von Artikel 5 VE-EMBaG (Abschluss von Vereinbarungen) und Artikel 8 VE-EMBaG (Finanzhilfen) im Gesetz festzuschreiben.

Der **SGV** erinnert daran, dass er sich im Rahmen der Vernehmlassung zum VE-EMBaG für die Digitalisierung der Aufgaben der öffentlichen Verwaltung als Priorität ausgesprochen habe, die die administrative Belastung der KMU verringern und neuen Regulierungen ein Ende setzen würden. Nach Ansicht des SGV müsste der Entwurf überarbeitet werden, um die Verwaltungsabläufe zugunsten der KMU tatsächlich zu optimieren und zu vereinfachen.

3.3 Anträge und Bemerkungen zum Vorentwurf

3.3.1 Vorbemerkung

Im Folgenden werden die Bemerkungen, Änderungsvorschläge und Kritikpunkte zu den einzelnen Absätzen der Übergangsbestimmung aufgeführt. Stillschweigende Zustimmung bzw. der Verzicht auf eine Rückmeldung zu einem Absatz wird nicht erwähnt.

Angeführt werden jeweils lediglich die in einer Stellungnahme vorgebrachten Hauptargumente. Besonders ausführliche Stellungnahmen werden nur insoweit wiedergegeben, als sie konkrete materielle Änderungen fordern. Alle Einzelheiten können den im Internet publizierten Stellungnahmen entnommen werden.

3.3.2 Anträge und Bemerkungen zu Artikel 16^{bis} VE EMBaG

Übergangsbestimmungen betreffend die Anschubfinanzierung zur Förderung dringend erforderlicher digitaler Infrastrukturen und Basisdienste für die Jahre 2024–2027

¹ Der Bundesrat legt zusammen mit den Kantonen für die Jahre 2024–2027 unter dem Namen «Agenda Nationale Infrastrukturen und Basisdienste Digitale Verwaltung Schweiz» (Agenda) einen Plan zur Förderung dringend erforderlicher digitaler Infrastrukturen und Basisdienste für die öffentliche Verwaltung fest. Die Agenda führt die priorisierten Projekte, deren Kosten und die als Anschubfinanzierung benötigten Mittel auf.

² Der Bund kann mit allen oder einem Teil der Kantone eine Vereinbarung nach Artikel 5 abschliessen, in der die Höhe der von Bund und Kantonen zur Umsetzung der Agenda im Rahmen der bewilligten Kredite zu leistenden Beiträge sowie die zu finanzierenden Projekte festgelegt werden.

³ Die Vereinbarung kann vorsehen, dass der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen nach Artikel 8 an Projekte der Agenda leistet.

⁴ Der Bund beteiligt sich zu höchstens zwei Dritteln an der Anschubfinanzierung, sofern die Kantone den Rest übernehmen. Der Bundesrat beantragt der Bundesversammlung einen Zahlungsrahmen.

3.3.2.1 Absatz 1

Zu Absatz 1 haben 3 Vernehmlassungsteilnehmende eine Stellungnahme eingereicht, wovon 2 Teilnehmende ihre ausdrückliche Zustimmung geäussert haben.

❖ Zustimmung zu Absatz 1

Sowohl der **Kt. GR** als auch der **Kt. GL** begrüssen Absatz 1 ausdrücklich. Der Kt. GR führt dazu aus, dass die beschriebene gemeinsame Festlegung der priorisierten Projekte in der Agenda DVS dem kooperativen Ansatz zwischen Bund und Kantonen in der digitalen Verwaltung entspreche, der mit der neuen Organisation DVS gestärkt werden solle. Damit werde auch einer wichtigen Forderung der Kantone entsprochen, die zur Agenda DVS bzw. zu den konkreten Projekten für nationale Infrastrukturen und Basisdienstleistungen rechtzeitig konsultiert werden wollen.

❖ Teilweise Zustimmung zu Absatz 1

- **Anregungen zu Absatz 1**

Der **Kt. SG** wendet ein, dass nicht klar sei, was die vom Bundesrat zusammen mit den Kantonen vorzunehmende Festlegung der Agenda DVS verfahrensmässig für die Kantone bedeute. Fraglich sei, ob hier an eine Zustimmung aller Kantone gedacht werde (was in einem gewissen Widerspruch zur Möglichkeit eines Opting out nach Absatz 2 stünde) oder an einen Beschluss der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK). Hier wäre eine

Konkretisierung wünschenswert. Zu prüfen wäre auch, ob die Agenda nicht durch die Gremien der Digitalen Verwaltung Schweiz (DVS) beschlossen werden könnte.

3.3.2.2 Absatz 2

Zu Absatz 2 sind Stellungnahmen von 12 Vernehmlassungsteilnehmenden eingegangen.

❖ Zustimmung zu Absatz 2

3 Kantone (GR, LU, GL) führen aus, dass mit Absatz 2 die Möglichkeit geschaffen werde, dass der Bund die Agenda DVS gemeinsam mit denjenigen Kantonen finanziere, die darin einen hohen Nutzen sehen würden. Die Agenda DVS bzw. die zu finanzierenden Projekte würden gemeinsam vereinbart. Diese Regelung sei im Sinne der Freiwilligkeit und des föderalen Ansatzes zu begrüßen.

❖ Teilweise Zustimmung zu Absatz 2

- **Änderungsanträge und Anregungen zu Absatz 2**

11 Kantone (GR, LU, GL, BE, ZG, SZ, SH, FR, AR, TG, AG) fordern, dass für den Fall, dass sich nicht alle Kantone an der Finanzierung der Agenda beteiligen, zudem die Möglichkeit vorgesehen werde, dass sich aussenstehende Kantone bei einzelnen Projekten auf einzelvertraglicher Basis nachträglich einkaufen können.

In diesem Kontext stellt der **Kt. FR** die Frage, was mit den Kantonen geschehen solle, die sich gegen die Teilnahme an einem Projekt entscheiden, indem sie die in der Übergangsbestimmung vorgesehene Vereinbarung nicht unterzeichnen würden. Es wäre daher angebracht, die Art und Weise der späteren Integration dieser Kantone oder die Möglichkeiten des Erwerbs der entwickelten Lösungen und insbesondere die finanziellen Modalitäten zu präzisieren.

Ebenfalls Bedenken äussert der **Kt. TG**, weil ein Anreiz für die Kantone fehle, eine solche Vereinbarung abzuschliessen und sich an den Kosten zu beteiligen. Einzelne Kantone könnten sich der Kostenbeteiligung entziehen und später trotzdem in den Genuss der Projektergebnisse gelangen. Dies dürfte zu Unstimmigkeiten führen oder im schlimmsten Fall die «Zugpferde» unter den Kantonen auch dazu bewegen, sich zurückzunehmen. Ein Anreiz, sich einer solchen Vereinbarung anzuschliessen, könnte zum Beispiel die Mitgestaltung der Projektideen oder die Projektpriorisierung sein. Eine weitere Möglichkeit wäre eine spätere Entlastung an den Betriebskosten solcher Infrastrukturen und Basisdienste gegenüber den Kantonen, die sich einer solchen Vereinbarung nicht anschliessen wollten.

Aus Sicht der **FDP** entstehe Unsicherheit durch die Formulierung im erläuternden Bericht (Kap. 2.1), wonach alle Staatsebenen unabhängig von ihrem Finanzierungsanteil vom Ergebnis des Projekts profitieren sollen. Richtig sei, dass möglichst viele Staatsebenen von solchen digitalen Basisdiensten oder E-Services profitieren sollen. Vage bleibe aber deren Finanzierungsbeitrag. Gemäss Absatz 2 werde die Finanzierung bzw. die Beteiligung von Bund und Kantonen im Rahmen von Vereinbarungen nach Artikel 5 für die jeweiligen Kredite einzeln geklärt. Die Beteiligung aller oder zumindest vieler Kantone bleibe entsprechend fakultativ. Als Konsequenz davon könne ein Kanton auch ohne einen eigenen Beitrag vom etablierten Basisdienst und Infrastrukturen profitieren. Daraus resultiere eine gewisse Trittbrettfahrergerfahr, die es im Sinne der Verursachergerechtigkeit einzudämmen gelte. Entsprechend fordert die FDP eine Präzisierung, die z.B. über eine klarere Kostenverteilung nach Kantonen oder Projekten ein Ungleichgewicht zwischen Finanzierung und Nutzung vermindere und dabei Fehlanreize verhindere. Selbstverständlich müssten dabei die Autonomie der Kantone sowie die föderalen Strukturen respektiert werden.

Der **Kt. LU** schlägt wir vor, in Absatz 2 anstelle von «*einer Vereinbarung*» von «*Vereinbarungen*» zu sprechen, da nicht ausgeschlossen werden könne, dass nach Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen neue Digitalisierungsprojekte in den Fokus kämen.

Der **Kt. TG** gibt ferner zu bedenken, dass Artikel 5 VE-EMBaG (Abschluss von Vereinbarungen) allenfalls eine Grundlage für den Bund sein könne, solche Vereinbarungen abzuschliessen. Er bezweifelt aber, dass dies auch für die Kantone der Fall sei. Sie könnten nur Ausgaben tätigen, für die sie über eine genügende gesetzliche Grundlage im Kanton verfügten und die korrekt budgetiert worden seien. Es dürfte daher für einen Kanton schwierig werden, eine Vereinbarung im Sinne von Artikel 5 abzuschliessen. Der **Kt. TG** bezweifelt deshalb, dass Artikel 16^{bis} in dieser Form verfassungskonform sei.

3.3.2.3 Absatz 3

Zu Absatz 3 sind keine Stellungnahmen eingegangen.

3.3.2.4 Absatz 4

Am meisten Stellungnahmen hat Absatz 4 hervorgerufen, in dem festgehalten wird, dass sich der Bund höchstens zu zwei Dritteln an der Anschubfinanzierung beteiligt, sofern die Kantone den Rest übernehmen. Hierzu haben sich 17 Vernehmlassungsteilnehmende geäußert.

❖ Teilweise Zustimmung zu Absatz 4

- **Änderungsanträge und Anregungen zu Absatz 4**

8 Kantone (GR, LU, GL, SH, AR, AG, BE, ZG) betonen, dass die in Absatz 4 vorgesehene Kostenbeteiligung der Kantone von mindestens einem Drittel aber auch bedeute, dass die Agenda DVS Projekte umfassen müsse, bei denen die Kantone mehrheitlich ein grosses Interesse an deren Umsetzung haben.

Der **Kt. LU** regt zudem an, dass sich der Bund an der Finanzierung nicht mit «höchstens», sondern grundsätzlich zu zwei Dritteln beteilige, es sei denn, das jeweilige Projekt stehe ausschliesslich im Interesse der teilnehmenden Kantone. Des Weiteren sollte geregelt werden, dass der Bund sämtliche Kosten eines Projektes übernehme, wenn sich kein Kanton daran beteiligen wolle. Sodann sollte in der Vereinbarung für jeden Kanton bestimmt werden, an welchen Projekten er sich beteiligt und an welchen nicht; dies ergebe eine höhere Planungssicherheit und -verbindlichkeit.

Der **Kt. ZG** beantragt hingegen, das Wort «höchstens» durch «mindestens» zu ersetzen sei. Solle die Digitale Verwaltung Schweiz und die digitale Transformation effektiv gefördert und wirksam vorangetrieben werden, brauche es ein stärkeres finanzielles Engagement. Ferner brauche es einen Kostenteiler, der den je nach Projekt unterschiedlichen Umsetzungsinteressen besser gerecht werde. Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass die Finanzierung der Datenschutzstellen, die ihren Aufgaben (Beratung, Vorabkontrolle/-konsultation, Kontrolle) im Rahmen der durch die Anschubfinanzierung ermöglichten Projekte nachkommen müssten, heute ausschliesslich bei den Kantonen liege.

Der **Kt. TG** bringt vor, dass er die Minimalschwelle von einem Drittel, den die Kantone beisteuern müssten, für zu hoch halte. Dies schmälere bei den Kantonen die Ressourcen und behindere damit kantonal eigenständige Entwicklungen. Problematisch erscheine vor allem auch, dass sich die Kantone selbständig auf einen Verteilschlüssel untereinander einigen sollen. Dieser Schlüssel sollte bereits jetzt festgelegt werden. Damit könnten klare Rahmenbedingungen geschaffen werden für die Budgetierung in den Kantonen.

Der **Kt. SG** gibt zu bedenken, dass die Formulierung in Absatz 4 «*Der Bund beteiligt sich zu höchstens zwei Dritteln an der Anschubfinanzierung*» nicht dazu führen sollte, dass der

Bund willkürlich einen tieferen Ansatz vorsieht, auch wenn die Projekte in seinem Interesse liegen. Es sollte noch deutlicher gemacht werden, dass der Bund in der Regel zwei Drittel der Kosten der Anschubfinanzierung trage. Zur Transparenz in dieser Hinsicht könne beitragen, dass bei den priorisierten Projekten, die in der Agenda aufgeführt werden, jeweils auch direkt angegeben (also zwischen Bund und Kantonen vereinbart) werde, wie der Kostenteiler aussehe.

Gemäss dem **Kt. AI** lasse die Formulierung in Absatz 4 offen, worauf sich die Bedingung der Mitfinanzierung der Kantone beziehe. Sie könnte sich auf den Maximalbeitrag des Bundes beziehen (Der Bund zahlt nur dann zwei Drittel, wenn die Kantone den Rest übernehmen) oder aber auf die Bundesbeteiligung insgesamt (Der Bund beteiligt sich nur, wenn die Kantone den Rest übernehmen). Um in dieser Situation Klarheit und für die Kantone verlässliche Verhältnisse zu schaffen, sollte der Beitrag des Bundes wie folgt fixiert werden:

«⁴Der Bund beteiligt sich zu zwei Dritteln an der Anschubfinanzierung, sofern die Kantone den Rest übernehmen. (...)»

Der **Kt. VS** hält den Text für zu restriktiv in Bezug auf die Tatsache, dass die Beteiligung des Bundes auf zwei Drittel der Finanzierung beschränkt sei. Es wäre interessant, einen Spielraum zu lassen, um auf besondere Fälle reagieren zu können und zusätzliche Flexibilität zu schaffen. Da auf nationaler Ebene ein starker politischer Wille bestehe, bestimmte Projekte zu entwickeln, sei er der Ansicht, dass eine höhere Beteiligung einen Anreiz darstellen würde und schlägt daher vor, Absatz 4 wie folgt zu ändern:

«Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung der Projekte bis zu zwei Dritteln; die Kantone übernehmen den Rest. Vorbehalten bleiben Sonderfälle, die ein höheres Engagement von Seiten des Bundes als starker Anreiz erfordern könnten.»

Gemäss dem **Kt. FR** würde die Art der Projektfinanzierung, wie sie in Absatz 4 vorgesehen sei, dazu führen, dass die Kantone auch für reine Bundesprojekte zur Kasse gebeten würden. Diese Regelung könnte daher angepasst werden, nach dem Vorbild dessen, was der Staat Freiburg im Rahmen der Vereinbarung, die er mit dem Freiburger Gemeindeverband über die Projekte zur Digitalisierung der öffentlichen Leistungen geschlossen hat, eingeführt habe.

Dem **Kt. JU** ist es ein Anliegen, die Beteiligung des Bundes nicht zu beschränken, für den Fall, dass Grunddienstleistungen nur dem Bund, nicht aber direkt den Kantonen dienen. Die Finanzierung solcher Dienste habe ihren Platz in der DVS-Agenda, wenn sie die digitale Verwaltung der Schweiz als Ganzes voranbringe. In Bezug auf die Verantwortung und die Betriebskosten der Basisdienste, die im Rahmen der Agendapolitik eingerichtet würden, sei es denkbar, dass diese der DVS obliegen werden. Dies werde jedoch nicht klar erwähnt und die damit verbundenen Kosten, die von den Kantonen zu tragen seien, würden nicht geschätzt. Es sei wichtig, dass die DVS den Kantonen rasch genauere Schätzungen zu den geplanten Investitionen und der Betriebskosten gebe.

Die **FDP** begrüsst es, dass sich der Bund aufgrund der Kosten-/Nutzenabschätzung bei einschliesslich oder überwiegenden Interessen der Kantone an einem Projekt nicht oder nur zu einem geringen Anteil beteilige.

economiesuisse bringt vor, dass bei finanziellen Begehren, welche über die Anschubfinanzierung hinausgingen, die fiskalische Äquivalenz erneut zu prüfen wäre. Eine weiterführende gemeinsame Finanzierung von Infrastrukturen und Basisdiensten durch Bund und Kantone sei nur akzeptabel, wenn auch der Nutzen nachweislich auf beiden Staatsebenen anfalle. Dies wäre auch ein zwingendes Erfordernis an eine gemeinsame Aufgabe gemäss NFA.

Der **SSV** führt aus, dass sich beim vorgesehenen Kostenteiler und bei einer geschätzten Summe für die Umsetzung der Agenda DVS für die nächsten Jahre in der Höhe von 200 bis 300 Millionen Franken eine namhafte finanzielle Belastung für die Kantone und letztendlich auch für die Städte und Gemeinden ergebe. Insofern sei darauf zu achten, dass

die Mittel so eingesetzt würden, dass auch für die Kantone, Städte und Gemeinden ein adäquates Kosten- / Nutzenverhältnis resultiere. Des Weiteren sei es besonders wichtig, dass sich Bund und Kantone bei der Umsetzung der Vorhaben absprechen, damit die finanziellen Mittel effizient eingesetzt würden.

4 Anhang

Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und Abkürzungen

Liste des participants à la consultation et abréviations

Elenco dei partecipanti alla consultazione e abbreviazioni

4.1 Kantone / Cantons / Cantoni

Kt. ZH	Staatskanzlei des Kantons Zürich	Neumühlequai 10 Postfach 8090 Zürich staatskanzlei@sk.zh.ch
Kt. BE	Staatskanzlei des Kantons Bern	Postgasse 68 3000 Bern 8 info@sta.be.ch
Kt. LU	Staatskanzlei des Kantons Luzern	Bahnhofstrasse 15 6002 Luzern staatskanzlei@lu.ch
Kt. SZ	Staatskanzlei des Kantons Schwyz	Regierungsgebäude Bahnhofstrasse 9 Postfach 1260 6431 Schwyz stk@sz.ch
Kt. OW	Staatskanzlei des Kantons Obwalden	Rathaus 6061 Sarnen staatskanzlei@ow.ch
Kt. NW	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	Dorfplatz 2 Postfach 1246 6371 Stans staatskanzlei@nw.ch
Kt. GL	Staatskanzlei des Kantons Glarus	Rathaus 8750 Glarus staatskanzlei@gl.ch
Kt. ZG	Staatskanzlei des Kantons Zug	Seestrasse 2 Regierungsgebäude am Postplatz 6300 Zug info@zg.ch
Kt. FR	Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	Rue des Chanoines 17 1701 Fribourg chancellerie@fr.ch
Kt. SO	Staatskanzlei des Kantons Solothurn	Rathaus Barfüssergasse 24 4509 Solothurn kanzlei@sk.so.ch
Kt. BL	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	Regierungsgebäude Rathausstrasse 2 4410 Liestal landeskanzlei@bl.ch
Kt. SH	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	Beckenstube 7 8200 Schaffhausen staatskanzlei@ktsh.ch

Kt. AR	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	Regierungsgebäude 9102 Herisau Kantonskanzlei@ar.ch
Kt. SG	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	Regierungsgebäude 9001 St. Gallen info.sk@sg.ch
Kt. GR	Standeskanzlei des Kantons Graubünden	Reichsgasse 35 7001 Chur info@gr.ch
Kt. AG	Staatskanzlei des Kantons Aargau	Regierungsgebäude 5001 Aarau staatskanzlei@ag.ch
Kt. TG	Staatskanzlei des Kantons Thurgau	Regierungsgebäude Zürcherstrasse 188 8510 Frauenfeld staatskanzlei@tg.ch
Kt. TI	Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	Piazza Governo 6 6501 Bellinzona can-scdds@ti.ch
Kt. VD	Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	Place du Château 4 1014 Lausanne info.chancellerie@vd.ch
Kt. VS	Chancellerie d'Etat du Canton du Valais	Planta 3 1950 Sion Chancellerie@admin.vs.ch
Kt. NE	Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	Le Château Rue de la Collégiale 12 2000 Neuchâtel Secretariat.chancellerie@ne.ch
Kt. GE	Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	Rue de l'Hôtel-de-Ville 2 Case postale 3964 1211 Genève 3 service-adm.ce@etat.ge.ch
Kt. JU	Chancellerie d'Etat du Canton du Jura	2, rue de l'Hôpital 2800 Delémont chancellerie@jura.ch
Kt. BS	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	Marktplatz 9 4001 Basel staatskanzlei@bs.ch
Kt. AI	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	Marktgasse 2 9050 Appenzell info@rk.ai.ch

4.2 In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell'Assemblea federale

Die Mitte	Die Mitte Le Centre	Generalsekretariat Hirschengraben 9 Postfach 3001 Bern info@die-mitte.ch
-----------	------------------------	---

FDP	FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR.I Liberali Radicali	Generalsekretariat Neuengasse 20 Postfach 3001 Bern info@fdp.ch
SVP	Schweizerische Volkspartei SVP Union Démocratique du Centre UDC Unione Democratica di Centro UDC	Generalsekretariat Postfach 8252 3001 Bern gs@svp.ch
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS Parti socialiste suisse PSS Partito socialista svizzero PSS	Zentralsekretariat Theaterplatz 4 Postfach 3001 Bern verena.lo- embe@spschweiz.ch

4.3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faitières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna

SSV	Schweizerischer Städteverband (SSV) Union des villes suisses Unione delle città svizzere	Monbijoustrasse 8 Postfach 3001 Bern info@staedteverband.ch
-----	--	--

4.4 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faitières de l'économie qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dell'economia

economiesuisse	economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere Swiss business federation	Hegibachstrasse 47 Postfach 8032 Zürich 8032 Zürich info@economiesuisse.ch bern@economiesuisse.ch sandra.spieser@economiesuisse.ch
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband (SGV) Union suisse des arts et métiers (USAM) Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)	Schwarztorstrasse 26 Postfach 3001 Bern info@sgv-usam.ch
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband (SAV) Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori	Hegibachstrasse 47 Postfach 8032 Zürich verband@arbeitgeber.ch

4.5 Weitere interessierte Kreise – Stellungnahmen auf Einladung / autres milieux concernés – avis sur invitation / altre cerchie interessate – commenti su invito

eGov-Schweiz	Verein eGov-Schweiz Association eGov-Schweiz	c/o mundi consulting ag Marktgasse 55
--------------	---	--

	Associazione eGov-Schweiz	Postfach 3001 Bern info@eGov-Schweiz.ch
WEKO	WEKO, Wettbewerbskommission COMCO, Commission de la concurrence COMCO, Commissione della concorrenza	Monbijoustrasse 43 3003 Bern registratur@weko.admin.ch

4.6 Weitere interessierte Kreise – Spontane Stellungnahmen / autres milieux concernés – commentaires spontanés / altre cerchie interessate – commenti spontanei

eAHV/IV	eAHV/IV – eAVS/AI	p.a. mundi consulting ag Marktgasse 55 Postfach 3001 Bern jerome.brugger@mundiconsulting.com
Centre Patronal	Centre Patronal	Route du Lac 2 1094 Paudex info@centrepatronal.ch
Alcan Holdings	Alcan Holdings Switzerland AG	Kongoweg 9 5034 Suhr b.lehmann-aarau@bluewin.ch
FER	Fédération des Entreprises Romandes (FER)	98 rue de Saint-Jean 1211 Genève 11 yannic.forney@fer-ge.ch